



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft,
vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden [...],
Rathausmarkt 1,
20095 Hamburg,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
[...],

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Hamburg-Mitte
-Rechtsamt-,
Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

beigeladen:
Stiftung Bürgerhaus Wilhelmsburg,
vertreten durch den Vorstand [...],
Mengestraße 20,
21107 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte:
[...],

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 1. August 2019 durch

[...]

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin durch Einwirkung auf die Beigeladene Zugang zum Bürgerhaus Wil-

helmsburg zur Durchführung der Veranstaltung „Wilhelmsburg, Hamburg-Mitte, Hamburg, Deutschland und Europa sind politisch bunt geworden – Vielfalt ist Voraussetzung für eine lebendige Demokratie“ bis Ende September 2019 zu verschaffen, ist ausweislich der Klarstellungen vom 17. Juni und 11. Juli 2019 (vgl. Bl. 97 und 235 f. d.A.) so zu verstehen, dass die Antragstellerin die Verschaffung einer konkreten Nutzungszusage für das Bürgerhaus Wilhelmsburg durch die Antragsgegnerin begehrt. Weiterhin ist ihrer Anfrage gegenüber der Beigeladenen vom 30. April 2019 (vgl. Bl. 75 d.A.) zu entnehmen, dass sie eine Nutzung um 19 oder 20 Uhr für einen Personenkreis von 100 bis 150 Personen beansprucht. Vor diesem Hintergrund und da die Antragstellerin der Mitteilung der Beigeladenen nicht widersprochen hat, dass für die geplante Veranstaltung nur noch Kapazitäten am Sonntag, den 15. September 2019, im Kleinen Saal des Bürgerhauses zur Verfügung stünden (vgl. Bl. 268 d.A.), ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin mit einer entsprechenden Nutzungszusage einverstanden wäre.

II.

Der so verstandene Antrag ist zulässig (hierzu 1.), hat jedoch in der Sache keinen Erfolg (hierzu 2.).

1.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig. Die Antragstellerin ist nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig, da sie als Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HmbFraktG mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet ist und nach § 1 Abs. 3 Satz 1 HmbFraktG am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt.

Der Antrag ist nicht, wie die Beigeladene offenbar meint, auf Zulassung zum Bürgerhaus Wilhelmsburg durch die Antragsgegnerin selbst und damit auf etwas rechtliches Unmögliches (vgl. dazu Ziffer II.2.b), S. 6 unten), sondern richtigerweise auf Zugangverschaffung durch Einwirkung auf die Beigeladene gerichtet (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.7.2016, 4 Bs 261/15, juris Rn. 16, 18). Die konkrete Form der gewünschten Einwirkung muss nicht spezifiziert werden. Dies würde die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Antrags auf Einwirkung eines Trägers öffentlicher Gewalt auf ein Privatrechtssubjekt überspannen, da die Antragsteller typischerweise keinen detaillierten Einblick in deren Rechtsbeziehungen haben sowie die antragsgegnerischen Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden sind und damit eine eigene rechtliche Prüfung durchführen müssen, ob und gegebenenfalls in welcher Form sie zu einem Einschreiten verpflichtet sind (vgl. auch VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 8.4.2019, 15 L 530/19, juris, Tenor zu 1.; VG München, Beschl. v. 24.5.2018, M 7 E 18.2240, juris, Tenor zu 1. und 2.). Darüber

hinaus kann das Gericht im Rahmen seines Anordnungsermessens nach § 123 VwGO jede Form der Einwirkung anordnen, die es für geeignet und rechtmäßig hält. Ob bestimmte Möglichkeiten der Einwirkung bestehen und diese von der Antragstellerin beansprucht werden können, ist eine Frage der Begründetheit des Antrags.

2.

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat der Antragsteller das Bestehen eines Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Hier hat die Antragstellerin zwar einen Anordnungsgrund (hierzu a)), aber keinen Anordnungsanspruch (hierzu b)) glaubhaft gemacht.

a)

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass, wie die Antragsgegnerin und die Beigeladene vortragen, kein hinreichender Zusammenhang zwischen der geplanten Veranstaltung und aktuellen Ereignissen erkennbar sei, der eine eilige Ermöglichung der Veranstaltung im Wege der gerichtlichen Anordnung erfordern würde. Grundsätzlich ist politischen Versammlungen, die Parteien und Fraktionen in Ausübung der ihnen verfassungsrechtlich und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Rechte zu veranstalten beabsichtigen, unabhängig von ihren konkreten Themen eine gewisse Eilbedürftigkeit immanent, die das Abwarten eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens in der Regel nicht erlaubt. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 PartG wirken Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit, nach § 1 Abs. 2 PartG unter anderem durch Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung, Anregung und Vertiefung der politischen Bildung, Förderung der aktiven Teilnahme der Bürger am politischen Leben und Einflussnahme auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HmbFraktG können Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft wie die Antragstellerin die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten. Diese Aufgaben und Rechte bestehen jederzeit und erfordern bzw. erlauben aufgrund der Schnelllebigkeit der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der öffentlichen Meinungsbildung die fortlaufende Veranstaltung politischer Versammlungen. Im vorliegenden Fall ist darüber

hinaus auch ein hinreichender Zusammenhang zwischen der geplanten Veranstaltung und den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019 erkennbar. Die Antragstellerin will offensichtlich die Wahlergebnisse diskutieren, die ihrer Ansicht nach zu einer „bunteren“ politischen Landschaft geführt haben. Diese Thematik wird auch im September 2019 noch Aktualität besitzen, da sich die Wahlergebnisse beispielsweise bei der Wahl der EU-Kommissionspräsidentin sowie der nachfolgenden Zusammenstellung und gegebenenfalls parlamentarischen Bestätigung der EU-Kommission weiterhin unmittelbar auswirken. Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, dass die Antragstellerin die hier streitgegenständliche Veranstaltung bereits am 2. Juli 2019 durchgeführt habe (vgl. Bl. 252 d.A.), ist dem zu entgegen, dass es der Antragstellerin nach den oben dargelegten Grundsätzen freisteht, zur Erzielung einer breiteren Öffentlichkeitswirkung mehrere Versammlungen mit den gleichen oder ähnlichen Inhalten durchzuführen, und im Übrigen die Veranstaltung vom 2. Juli 2019 mit einem anderen Referenten an einem anderen Ort stattgefunden hat.

Außerdem steht der Eilbedürftigkeit einer Regelung im Wege der gerichtlichen Anordnung nicht entgegen, dass die Antragstellerin nicht dargelegt hat, sich für die geplante Veranstaltung um andere Räumlichkeiten bemüht zu haben. Die von der Beigeladenen angeführte Rechtsprechung, wonach kein Eilbedürfnis für eine gerichtliche Anordnung, einer Partei oder ihren Unterorganisationen die Eröffnung eines bestimmten Bankkontos zu ermöglichen, bestehe, wenn diese sich nicht hinreichend um andere Bankkonten bemüht hätten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.2.2012, OVG 3 S 140.11, juris Rn. 2 f.; VG Arnsberg, Beschl. v. 5.4.2013, 12 L 139/13, juris Rn. 13 ff.), ist nicht ohne weiteres auf Räumlichkeiten für politische Versammlungen übertragbar. Dem Umstand, bei welcher Bank ein Parteikonto geführt wird, dürfte bei dem politischen Werben um die öffentliche Meinung und Unterstützung durch Bürger und potentielle Wähler erheblich weniger Gewicht zukommen als dem Umstand, an welchen Orten eine Partei ihre politischen Veranstaltungen abhält. Die Veranstaltungsorte können sich insbesondere hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit, ihrer Gestaltung und Ausstattung und auch hinsichtlich ihres Rufs bei dem potentiellen Publikum erheblich unterscheiden. Jedenfalls im vorliegenden Fall kann die Antragstellerin für ihr mit der geplanten Veranstaltung erkennbar verfolgtes Anliegen nicht auf beliebige andere Räumlichkeiten verwiesen werden. Ausweislich ihres Veranstaltungsthemas und ihres Vortrags im Gerichtsverfahren möchte sie sich als etablierte politische Kraft präsentieren und daher gerade solche Räumlichkeiten nutzen, die regelmäßig den seit längerem bestehenden und in den Parlamenten vertretenen Parteien und ihren Unterorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

b)

Die Antragstellerin hat jedoch einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.4.2013, 10 C 9.12, juris Rn. 22 m.w.N.) glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin ihr durch Einwirkung auf die Beigeladene Zugang zu Räumlichkeiten des Bürgerhauses Wilhelmsburg verschafft.

Ein Träger öffentlicher Gewalt, der seine öffentliche Einrichtung in der Vergangenheit politischen Parteien oder Fraktionen zur Verfügung gestellt hat, hat damit eine entsprechende Vergabep Praxis begründet, von der er nicht ohne sachlichen Grund zu Ungunsten einer politischen Partei oder Fraktion abweichen darf. Es kann offenbleiben, ob sich dieser Gleichbehandlungsanspruch auch für Fraktionen aus der speziellen Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG i.V.m. Art. 21 Abs. 1, Art. 3 GG ergibt, da er jedenfalls aus Art. 3 GG in seiner Ausprägung als allgemeines Willkürverbot in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung folgt (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 19.9.2018, 4 M 172/18, juris Rn. 7; OVG Münster, Beschl. v. 28.6.2018, 15 B 875/18, juris Rn. 9 ff.). Die Antragstellerin hat jedenfalls keinen Gleichbehandlungsanspruch auf Zugang zum Bürgerhaus Wilhelmsburg, weil dieses keine von der Antragsgegnerin als Trägerin öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellte öffentliche Einrichtung ist. Die von der Antragsgegnerin und der Beigeladenen aufgeworfenen Fragen, ob hinsichtlich des Bürgerhauses Wilhelmsburg überhaupt eine Vergabep Praxis zugunsten von öffentlichen und Hamburgweiten politischen Versammlungen begründet worden ist und ob es sachliche, insbesondere Sicherheitsgründe gibt, von dieser Vergabep Praxis zu Ungunsten der Antragstellerin abzuweichen, können daher dahinstehen.

Das Bürgerhaus Wilhelmsburg ist keine öffentliche Einrichtung. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Antragsgegnerin das Bürgerhaus nicht selbst betreibt und über dessen Räumlichkeiten nicht selbst verfügen kann. Das Bürgerhaus, das die Beigeladene in Ausübung eines von der Antragsgegnerin bestellten Erbbaurechts (vgl. Bl. 140 ff. d.A.) errichtet hat, steht im Eigentum und unter der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Beigeladenen. Der Begriff der öffentlichen Einrichtung ist jedoch offen für unterschiedliche Organisationsformen und ein Träger öffentlicher Gewalt kann unabhängig von der gewählten Organisationsform verpflichtet sein, für die Gleichbehandlung der Parteien einzustehen und gegebenenfalls einer Partei durch Einwirkung auf den (privatrechtlichen) Betreiber Zugang zu der Einrichtung zu verschaffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.7.1989, 7 B 184/88, juris Rn 7). Dafür muss es sich aber weiterhin um eine Einrichtung des Trägers

öffentlicher Gewalt selbst handeln (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.12.2012, 10 ME 130/12, juris Rn 20). Eine solche öffentliche Einrichtung liegt dann vor, wenn sie tatsächlich zu den von dem Träger öffentlicher Gewalt verfolgten öffentlichen Zwecken zur Verfügung steht und der Träger öffentlicher Gewalt die öffentliche Zweckbindung nötigenfalls gegenüber dem privaten Betreiber durchzusetzen imstande ist (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn 6; OVG Münster, Beschl. v. 21.1.2008, 14 A 2872/07, juris Rn. 15).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Das Bürgerhaus verfolgt zwar den öffentlichen Zweck, einen kommunikativen Mittelpunkt und eine generationsübergreifende Sozial- und Kulturarbeit für die Bevölkerung Wilhelmsburgs zu gewährleisten und dabei Volksbildung, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe sowie bürgerschaftliches Engagement zu fördern (vgl. Präambel und § 2 Abs. 1 d. Satzung d. Beigeladenen (im Folgenden: Satzung), Bl. 39 ff. d.A.). Diese öffentliche Zweckbindung kann aber von der Antragsgegnerin nicht in dem für das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung erforderlichen Maße durchgesetzt werden. Erforderlich ist, dass der Träger öffentlicher Gewalt sich durch Ausübung von Mitwirkungs- und Weisungsrechten durchsetzen kann (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.12.2012, 10 ME 130/12, juris Rn. 20; Beschl. v. 10.3.2007, 10 ME 87/07, juris Rn. 6; VGH München, Beschl. v. 3.7.2018, 4 CE 18.1224, juris Rn. 15). Denn eine Einwirkungsmöglichkeit eines Trägers öffentlicher Gewalt auf einen Dritten, um damit ein Rechtsschutzziel zu erreichen, für das eine Handlung oder ein Unterlassen dieses Dritten erforderlich ist, ist nur dann anzunehmen, wenn diese Einwirkung auch geeignet ist, das dahinter stehende Rechtsschutzziel zuverlässig zu erreichen. Es muss derart eingewirkt werden können, dass – wie insbesondere bei rechtlich verbindlichen Weisungsbefugnissen – davon auszugehen ist, dass sich der Dritte auch in dem vorgegebenen Sinne verhält. Eine Einwirkungsmöglichkeit, die rechtlich leer liefe, weil sie letztlich über eine unverbindliche Empfehlung nicht hinausginge, reicht dagegen nicht aus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.7.2016, 4 Bs 261/15, juris Rn. 24). Das Gleiche gilt für eine eventuell vorhandene Bereitschaft des Dritten, Vorgaben des Trägers öffentlicher Gewalt auch jenseits rechtlicher Verpflichtungen umzusetzen. Auch dies bliebe im rechtlich Unverbindlichen und ist nicht, wie es erforderlich wäre, abschließend kalkulierbar (vgl. OVG Hamburg, a.a.O., Rn. 33).

Maßgeblich für das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung ist insbesondere, dass Mitwirkungs- und Weisungsrechte hinsichtlich des Zugangs und der Benutzung der Einrichtung bestehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.12.2012, 10 ME 130/12, juris Rn. 21; VG München, Beschl. v. 24.5.2018, 7 E 18.2240, juris Rn. 37, 40). Der Träger öffentlicher

Gewalt muss unabhängig von der konkreten rechtlichen Konstruktion einen Einfluss auf den privaten Betreiber haben, der ihn in die Lage versetzt, gegebenenfalls Zulassungsansprüche zu der Einrichtung zu befriedigen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 21.1.2008, 14 A 2872/07, juris Rn. 12). Dies ist hier nicht der Fall. Die Antragsgegnerin hat sich – offenbar in der Absicht, einen besonders hohen Grad an „Bevölkerungsbeteiligung“ und somit an Flexibilität und Offenheit für Initiativen der Bürger zu erreichen (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft über den Neubau eines Bürgerhauses Wilhelmsburg v. 9.2.1982, Bü.-Drs. 9/4197, S. 4, Ziffer 4) – keine durchgreifenden Mitwirkungs- oder Weisungsrechte hinsichtlich des Zugangs zu dem Bürgerhaus und der Benutzung des Bürgerhauses Wilhelmsburg vorbehalten.

Entscheidend sind insofern Mitwirkungs- oder Weisungsrechte gegenüber dem Stiftungsrat der Beigeladenen. Dieser und nicht ihr Vorstand oder ihre Tochtergesellschaft „Bürgerhaus Wilhelmsburg Servicegesellschaft UG“ (im Folgenden: Servicegesellschaft) treffen die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Antragsteller von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen wird. Dies ergibt sich daraus, dass sowohl der Vorstand der Beigeladenen als auch der Prokurist der Servicegesellschaft alle acht Nutzungsanfragen der Antragstellerin unter Verweis auf entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrats zurückgewiesen haben (vgl. Bl. 60, 63, 65 u 65 R, 68, 70, 72 u. 72 R, 74, 76 d.A.). Diese Praxis der Entscheidung durch den Stiftungsrat ist auch mit der Satzung und dem Dienstleistungsvertrag zwischen der Beigeladenen und der Servicegesellschaft zu vereinbaren. Nach §§ 10 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung entscheidet der Stiftungsrat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und ist der Vorstand an die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats gebunden. Nach Ziffer IV Abs. 1 des Dienstleistungsvertrags unterliegt die jeweilige Vertragspartei bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihr übernommenen Leistung keinerlei Weisung der jeweils anderen Vertragspartei, soweit dies nicht durch die Natur der vereinbarten Leistung im Einzelfall vorgegeben ist. Die Ablehnung der Nutzung des Bürgerhauses durch die Antragstellerin ist trotz teilweise anderslautender Äußerungen der Beigeladenen offensichtlich als Grundsatzentscheidung zu verstehen, da die ablehnenden Beschlüsse nicht auf die einzelnen, von der Antragstellerin geplanten Veranstaltungen abzielen, sondern mit allgemeinen Erwägungen und teilweise wortgleich wiederkehrenden Formulierungen begründet sind.

Die Antragsgegnerin besitzt keine maßgeblichen Mitwirkungsmöglichkeiten im Stiftungsrat der Beigeladenen und kann keinen Beschluss herbeiführen, der die bisherige Ablehnung der Nutzung des Bürgerhauses durch die Antragstellerin revidieren und dieser die Durch-

führung der geplanten Veranstaltung ermöglichen würde. Denn der Stiftungsrat entscheidet nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, hat aber bei einer Zusammensetzung nach § 9 der Satzung nur ein Mitglied, das gegenüber der Antragsgegnerin weisungsgebunden ist. Dabei handelt es sich um den Regionalbeauftragten für Wilhelmsburg nach § 9 Abs. 2 lit. a) der Satzung, der in der Regel ein Beschäftigter der Antragsgegnerin ist. Dahingegen ist das vom zuständigen Regionalausschuss der Bezirksversammlung zu benennende Mitglied nach § 9 Abs. 2 lit. b) der Satzung, wenn es sich um ein Mitglied der Bezirksversammlung handelt, nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BezVG an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und, wenn es sich um eine andere Person ohne Amt handelt, ohnehin unabhängig. Dasselbe gilt für das vom Förderverein Bürgerhaus Wilhelmsburg e.V. zu benennende Mitglied nach § 9 Abs. 2 lit. c) der Satzung sowie die hinzuzuwählenden drei bis fünf weiteren Personen nach § 9 Abs. 2 lit. d) der Satzung. Letztere unterliegen selbst dann, wenn sie anfänglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Institutionen hinzugewählt worden sein sollten, bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat keinen sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin versichert, dass keiner der derzeit nach § 9 Abs. 2 lit. d) der Satzung hinzugewählten Personen ihr gegenüber weisungsgebunden sei (vgl. Bl. 130 d.A.). Nach alledem ist die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage, ob die Antragsgegnerin die derzeit vakante Position des Regionalbeauftragten und damit auch den entsprechenden Sitz im Stiftungsrat der Beigeladenen im Interesse einer stärkeren Einflussnahme auf diesen besetzen müsste, nicht entscheidungserheblich. Sie könnte auch über das (angewiesene) Stimmverhalten eines Regionalbeauftragten keine bestimmte Entscheidung des Stiftungsrats erzwingen und eine sonstige, informelle Einwirkung über einen Regionalbeauftragten auf den Stiftungsrat entspräche nach den oben dargelegten Grundsätzen (vgl. insbesondere OVG Hamburg, Beschl. v. 1.7.2016, 4 Bs 261/15, juris Rn. 24, 33) nicht den an das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung zu stellenden Anforderungen an die Durchsetzungsfähigkeit des Trägers öffentlicher Gewalt.

Letzteres gilt auch für die von der Antragstellerin geltend gemachten Einwirkungsmöglichkeiten der Antragsgegnerin im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen an die Beigeladene. Weder § 46 LHO und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift (im Folgenden: VV zu § 46 LHO) noch die Förderrichtlinie der Antragsgegnerin für die Gewährung von Zuwendungen an Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Begegnungsstätten und ähnliche Einrichtungen (vgl. Bl. 132 ff. d.A., im Folgenden: Förderrichtlinie) noch die Ziel- und Leistungsvereinbarung 2019 zwischen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen (vgl.

Bl. 135 ff. d.A., im Folgenden: ZLV) knüpfen die Gewährung von Zuwendungen an Mitwirkungs- oder Weisungsrechte des Zuwendungsgebers (hier: der Antragsgegnerin). Die Berechtigung zur Rückforderung von Zuwendungen nach Ziffer 10 VV zu § 46 LHO und Ziffer 9 der Anlage 1 zur VV zu § 46 LHO (ANBest-I) stellt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften im vorliegenden Fall erfüllt sind und in welcher Höhe eine Rückforderung wegen eines (angenommenen) Verstoßes gegen Satzungszweck und Förderziele erfolgen könnte, keine rechtlich verbindliche Einflussmöglichkeit der Antragsgegnerin dar. Es ist (auch für die Antragsgegnerin) nicht zuverlässig abzusehen, ob eine Rückforderung von Zuwendungen bzw. eine entsprechende Androhung die Beigeladene und insbesondere ihren Stiftungsrat dazu bewegen würden, der Antragstellerin Zugang zum Bürgerhaus zu gewähren (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.12.2012, 10 ME 130/12, juris Rn. 22; VG München, Beschl. v. 24.5.2018, 7 E 18.2240, juris Rn. 40). Ebenso verhält es sich mit der angeregten Ankündigung, künftige Zuwendungen an die Beigeladene zu unterlassen, wobei insofern schon darauf hinzuweisen ist, dass dies nicht im Belieben der Antragsgegnerin steht, sondern sie sich durch ihre Förderrichtlinie in Verbindung mit Art. 3 GG in ihrer Ermessensausübung dahingehend gebunden hat, bei Erfüllung der Anforderungen der Förderrichtlinie und verfügbaren Haushaltsmitteln entsprechende Zuwendungen zu gewähren.

Schließlich vermittelt auch der Erbbaurechtsvertrag (vgl. Bl. 140 ff. d.A., im Folgenden: EV) der Antragsgegnerin keine zuverlässige Möglichkeit, die Zulassung der Antragstellerin zum Bürgerhaus durchzusetzen. Zwar ist die Antragsgegnerin nach § 19 EV berechtigt, von der Beigeladenen, wenn diese eine ihrer Verpflichtungen aus dem EV verletzt und nachdem sie dieser ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung gesetzt hat, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Beigeladene ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EV verpflichtet, auf dem Grundstück ein Bürgerhaus gemäß den Beschlüssen des Senats in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft vom 9. Februar 1982 (Bü.-Drs. 9/4197) und der Bürgerschaft vom 12./13. Mai 1982 zu errichten und zu haben. Damit besteht die Berechtigung nach § 19 EV aber nicht bei jedem Widerspruch gegen die in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vorgestellte Konzeption und Zielsetzung des Bürgerhauses wie der – von der Antragstellerin angenommenen – Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 3 der Mitteilung genannte Ziel der grundsätzlichen Offenheit des Bürgerhauses für alle Alters- und Sozialgruppen (vgl. Bl. 43 d.A.). Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 5 EV, der nicht auf die gesamte Mitteilung Bezug nimmt. Er verweist vielmehr nur auf die „Beschlüsse“ des Senats in der Mitteilung – gemeint ist insofern offensichtlich der Beschlussantrag des Senats an die Bürgerschaft (vgl. Bl. 45 d.A.) –

sowie der Bürgerschaft vom 13. Mai 1982 (vgl. Bl. 292 d.A.). Der Beschlussantrag und der (diesem ohne Abweichungen folgende) Annahmebeschluss beziehen sich lediglich auf die beabsichtigte Zuweisung von Träger-, Eigentümer- und Bauherreneigenschaft an die Beigeladene, die Bestellung und Modalitäten eines Erbbaurechts und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen einschließlich der Bewilligung bestimmter Haushaltsmittel, bestimmen aber nicht die Zielsetzung und Ausgestaltung des Bürgerhauses. Dass § 19 EV in Fällen einer (angenommenen) Zuwiderhandlung gegen einzelne Aspekte der in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 9. Februar 1982 beschriebenen Konzeption des Bürgerhauses Wilhelmsburg nicht eingreift, entspricht auch dem erkennbaren Sinn und Zweck des EV und insbesondere des § 5 EV, der Beigeladenen einerseits den Bau eines Bürgerhauses zu ermöglichen, sie andererseits aber auch effektiv dazu zu verpflichten, um den Leerstand oder eine Zweckentfremdung des dafür vorgesehenen städtischen Grundstücks zu verhindern. Andere vertragliche Rechte, die Zulassung entsprechender Antragsteller zum Bürgerhaus durchzusetzen (vgl. dazu VGH München, Beschl. v. 3.7.2018, 4 CE 18.1224, juris Rn. 16; VG Neustadt, Beschl. v. 19.10.2016, 3 L 899/16.NW, juris Rn. 22), sind vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht es in Orientierung an Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dem für ein etwaiges Verfahren in der Hauptsache anzunehmenden Streitwert belässt, weil hier die vollständige Vorwegnahme einer Entscheidung in der Hauptsache begehrt wurde.